



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax : 7332
DVR : 0441473
Abteilung : Präs.Abt.1
Sachbearbeiter/in : Schmidl
Durchwahl : 1721

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
z.Hdn. Herrn SC Dr. Wolf Frühauf

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 31. Mai 1999
GZ: 61 1510/24-Pr.1/99

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz 1988, BGBl. Nr. 501/1989, geändert wird.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt sich, zu dem vom do. Ressort mit Schreiben vom 30. April 1999, GZ 5436/3-Pr/S/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz 1988, BGBl. Nr. 501/1989, geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Insgesamt wird der vorliegende Entwurf, der die zweifelsfreie, vollständige Umsetzung der Richtlinie 86/609/EWG zum Ziel hat, sehr begrüßt.

Die vorgesehenen ergänzenden Vorschriften zur Zulassung und Überwachung von Zucht- und Liefereinrichtungen für Versuchstiere sowie zur Kennzeichnung von Versuchstieren erscheinen ebenso wie die geplanten Änderungen der Vorschriften über die statistische Erfassung der für Tierversuche verwendeten Wirbeltiere dazu geeignet, die Umsetzung der Teile der Richtlinie 86/609/EWG größtenteils durchzuführen, die im Tierversuchsgesetz 1988 bislang noch nicht vollständig enthalten waren.

Im Detail ist aber, insbesondere hinsichtlich der vollständigen Umsetzung der Tierversuchsrichtlinie, Folgendes anzumerken:

1. Zu Z 4 der Novelle (§ 13 TVG)

Im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der Tierversuchsrichtlinie wird angeregt, möglichst bald nach der Novelle des Tierversuchsgesetzes 1988 auch dem Stand der Wissenschaften entsprechende Ausführungsbestimmungen zur art- bzw. tiergerechten Züchtung, Haltung und Unterbringung von Versuchstieren zu realisieren.

2. Zu Z 5 der Novelle (§ 15a TVG)

Zum neuen § 15a des Tierversuchsgesetzes wird vorgeschlagen, hier auch gleich im Gesetzestext klarzustellen, dass auch für die „Eigenzucht“ von Versuchstieren, die von derselben Tierversuchseinrichtung verwendet werden, eine Zuchtgenehmigung erforderlich ist, diese gegebenenfalls aber zugleich (mit dem gleichen behördlichen Akt) mit der Genehmigung der Tierversuchseinrichtung erteilt werden kann.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass gemäß der Tierversuchsrichtlinie Versuchstiere aus genehmigten Zucht- oder Lieferbetrieben (mit Ausnahmemöglichkeiten) stammen müssen, was in dieser Form im Tierversuchsgesetz 1988 nicht enthalten ist (vergleiche Artikel 19 Abs. 4 der Tierversuchsrichtlinie). Es sollte daher folgende Formulierung des § 11 Abs. 2 Z 4 in Erwägung gezogen werden: *„4. Tiere dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie aus einer genehmigten Zucht oder Liefereinrichtung stammen, es sei denn, sie wurden für diesen Zweck gezüchtet, rechtmäßig eingeführt und es handelt sich um keine verwilderten oder streunenden Tiere. Ausnahmen, über deren Zulässigkeit im Genehmigungsbescheid abzusprechen ist, sind nur statthaft, wenn von der betreffenden Art von Zucht- oder Liefereinrichtungen für Versuchszwecke gezüchtete Individuen nicht verfügbar sind oder der Zweck des Tierversuches die Verwendung von Tieren anderer Herkunft unvermeidlich macht.“*

Im Übrigen sieht Artikel 4 der Tierversuchsrichtlinie auch hinsichtlich der Verwendung geschützter Tiere zu Versuchszwecken strengere Regelungen als § 11 Abs. 2 Z 3 des

Tierversuchsgesetzes 1988 vor, sodass auch für diese Ziffer die folgende Neuformulierung vorgeschlagen wird: *„Versuche an Tieren gefährdeter Arten dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies im Einklang mit den anwendbaren Artenschutzbestimmungen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, ABl. Nr. L 384 vom 31.12.1982, S. 1, steht und wenn die Versuche der Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der betreffenden Art oder wesentlichen biomedizinischen Zwecken dient, für die die betreffende Art ausnahmsweise alleine in Frage kommt.“*

3. Zu Z 6 der Novelle (§ 16 Abs. 1 TVG)

Die in der geplanten Fassung des § 16 Abs. 1 vorgesehene detailliertere Aufschlüsselung der Daten für die Tierversuchsstatistik im Vergleich zur geltenden Regelung wird vom Umweltressort ausdrücklich begrüßt.

4. Zu Z 7 der Novelle (§ 21 TVG)

Die Erfahrungen mit der Tierversuchsstatistik in den letzten Jahren hat gezeigt, dass auch in mehreren Bundesgesetzen, deren Vollziehung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft obliegt, Vorschriften enthalten sind, die die Durchführung von Tierversuchen zur Folge haben können. Insbesondere sehen einige Verordnungen zum Wasserrechtsgesetz und das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 Prüfungen vor, die zum Teil mit Versuchstieren durchzuführen sind. Um die statistische Erfassung der für diese Zwecke verwendeten Versuchstiere (in erster Linie Regenbogenforellen) sicherzustellen, wird vorgeschlagen, in § 21 folgende Z 7 anzuführen: *„7. In Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, soweit dafür der Bund zuständig ist, insbesondere in Angelegenheiten des Wasserrechtsgesetzes 1959 sowie des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“*

Für den Bundesminister:

Thomasitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: